

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

– Drucksache 19/25089 –

Auswirkungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) enthält Regelungen über den Einsatz und die Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre. Gemäß § 7 ParlStG sind die für Bundesminister geltenden Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes (BMinG) entsprechend anzuwenden; bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 entscheidet die Bundesregierung, des § 5 Absatz 3 das zuständige Mitglied der Bundesregierung. Die Anzeige nach § 6a des Bundesministergesetzes erfolgt gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Einzelne Fragen beziehen sich auf Zeiträume seit Bestehen der jeweiligen Regelungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG). Die Fragen betreffen damit Zeiträume, die zum Teil bis zum Inkrafttreten des ParlStG im Jahr 1974 zurückreichen. Die Bundesregierung kann einen Teil dieser Fragen aufgrund der vorhandenen Daten für den gesamten Zeitraum der jeweiligen Fragestellung beantworten. Einzelne der Fragen kann die Bundesregierung in der für Kleine Anfragen zur Verfügung stehenden zweiwöchigen Frist jedoch nur zu den derzeit amtierenden Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären und zu denjenigen, deren personenbezogene Akten sich noch bei den Akten der Bundesregierung befinden, beantworten. Personenbezogene Akten zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären werden in Papierform geführt und nach dem Ausscheiden aus dem Amt und dem Ende der Aufbewahrungsfristen in den Dienststellen dem Bundesarchiv angeboten. Das Bundesarchiv wählt nach archivfachlicher Bewertung die Unterlagen mit bleibendem Wert zur dauerhaften Archivierung aus, der Rest wird vernichtet. Allein Anforderung und Prüfung, welche Akten noch vorhanden sind, sowie die Zulieferung aus dem Bundesarchiv würden erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, ohne dass damit die Vorgänge bereits gesichtet wären. Im

Übrigen stellt sich eine Auswertung aller entsprechenden Akten im Hinblick auf die Fragestellungen seit Inkrafttreten des ParlStG im Jahre 1974 wegen des damit verbundenen Aufwandes als unzumutbar dar, denn Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden nicht in allen Fällen geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht.

1. Wie häufig und in welchen konkreten Fällen wurde seit Bestehen der Regelung von dem Erfordernis abgesehen, dass ein Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler Abgeordneter des Deutschen Bundestages ist (vgl. § 1 Absatz 1 ParlStG)?

Die Antwort kann dem öffentlich zugänglichen Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages entnommen werden. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

2. In wie vielen und welchen Fällen wurden den Mitgliedern der Bundesregierung seit Bestehen der Regelung keine Parlamentarischen Staatssekretäre beigegeben?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Bei wie vielen und welchen Parlamentarischen Staatssekretären wurden seit dem Bestehen der Regelung des § 5 Absatz 1 BMinG, die gemäß § 7 ParlStG entsprechend anzuwenden ist, Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zugelassen (bitte einzeln auflisten), und welche Gründe gab es jeweils für die Zulassung?

Name	Gremium bei
Bär, Dorothee	ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland)
Barei, Thomas	Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Barthle, Norbert	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Beckmeyer, Uwe	Deutsche Bahn AG
Bergner Dr. , Christoph	Bewerbungsgesellschaft Mnchen 2018 GmbH
Flachsbarth Dr. , Maria	Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Fuchtel, Hans-Joachim	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Gleicke, Iris	Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Gleicke, Iris	PD GmbH
Gromann, Achim	PP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland)
Gromann, Achim	Deutsche Bahn AG
Gromann, Achim	DB Mobility Logistics AG
Hendricks Dr. , Barbara	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Hendricks Dr. , Barbara	IKB Deutsche Industriebank AG
Hirte, Christian	Germany Trade and Invest – Gesellschaft fr Auenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)
Kampeter, Steffen	Deutsche Bahn AG
Kampeter, Steffen	DB Mobility Logistics AG
Kressl, Nicolette	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Kressl, Nicolette	IKB Deutsche Industriebank AG
Lambrecht, Christine	Deutsche Gesellschaft fr Internationale Zusammenarbeit
Meister Dr. , Michael	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Name	Gremium bei
Schwarzelühr-Sutter, Rita	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH
Stübgen, Michael	Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Wanderwitz, Marco	Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)
Wittke, Oliver	Deutsche Bahn AG
Wolf, Margarete	Deutsche Bahn AG
Zypries, Brigitte	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Zypries, Brigitte	Deutsche Bahn AG
Zypries, Brigitte	DB Mobility Logistics AG
Zypries, Brigitte	PD GmbH

Die in § 7 ParlStG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Bundesministergesetzes (BminG) geregelten Unvereinbarkeiten dienen einer unbeeinträchtigten Integrität und der Vermeidung von Kollisionen mit den Interessen der Bundesregierung. Sind Integritätsbeeinträchtigungen oder Interessenkollisionen nicht zu besorgen, etwa weil die vorgesehene Tätigkeit im Interesse des Bundes ausgeübt wird oder die Mitgliedschaft gesetzlich vorgesehen ist, kommt die Gewährung von Ausnahmen zu den vorgenannten Vorschriften in Betracht.

Die Übersicht enthält aus den bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellten Gründen nicht alle Ausnahmen seit Bestehen der gesetzlichen Regelung.

- Bei wie vielen und welchen Parlamentarischen Staatssekretären wurden seit dem Bestehen der Regelung des § 5 Absatz 2 BMinG Ausnahmen zugelassen, die die Bekleidung von Mitgliedern der Bundesregierung mit Ehrenämtern ermöglichten bzw. ermöglichen (bitte einzeln nach Parlamentarischen Staatssekretären und bekleidetem Ehrenamt auflisten), und welche Gründe gab es jeweils dafür?

Name	Ehrenamt
Annen, Niels	Kuratorium Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung
Annen, Niels	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Uni Hamburg
Bär, Dorothee	Kreistag des Landkreises Haßberge
Bär, Dorothee	Kuratorium der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Bär, Dorothee	Verwaltungsrat Filmförderungsanstalt
Böhmer Prof. Dr. , Maria	ZDF-Fernsehrat
Brandner, Klaus	Verwaltungsrat der Vereinigten Innungskrankenkasse
Brauksiepe Dr. , Ralf	Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Verkehr des Ennepe-Ruhr-Kreises
Feiler, Uwe	Kreistag Havelland
Ferlemann, Enak	Stadtrat der Stadt Cuxhaven
Ferlemann, Enak	Kreistag des Landkreises Cuxhaven
Flachsbarth Dr. , Maria	Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks
Gebhart Dr. , Thomas	Kreistag Germersheim
Gleicke, Iris	Beirat des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen
Gloser, Günter	Kuratorium der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule, Nürnberg
Hagedorn, Bettina	Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes
Hagedorn, Bettina	Kuratorium Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Hagl-Kehl, Rita	Vollversammlung des Kreisjugendrings
Heinen, Ursula	Kuratorium des Max-Planck-Institutes für Züchtungsforschung
Hirte, Christian	Kreistag des Wartburgkreises
Kampeter, Steffen	Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes
Kampeter, Steffen	Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt

Name	Ehrenamt
Klößner, Julia	Kreistag des Kreises Bad Kreuznach
Koschyk, Hartmut	Kreistag des Landkreises Bayreuth
Kossendey, Thomas	Verwaltungsrat des Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstituts für Informationstechnik, -werkzeuge, -systeme
Kramme, Annette	Kreistag des Landkreises Bayreuth
Krings Prof. Dr. , Günter	Kulturausschuss der Stadt Mönchengladbach
Krings Prof. Dr. , Günter	Kuratorium der Stiftung Forum Recht
Lange, Christian	Kuratorium der Stiftung „Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“
Lange, Christian	Kuratorium der Stiftung Forum Recht
Marks, Caren	Rat der Gemeinde Wedemark
Mayer, Stephan	Stadtrat der Stadt Neuötting
Mayer, Stephan	Kreistag und Kreisausschuss des Landkreises Altötting
Meister Dr. , Michael	Kuratorium Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Müller, Stefan	Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchststadt
Müntefering, Michelle	Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes
Neumann, Bernd	ZDF-Verwaltungsrat
Otto, Hans-Joachim	Kuratorium der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
Paziorek Dr. , Peter	Kuratorium Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Paziorek Dr. , Peter	sachkundiger Bürger beim Rat der Stadt Beckum
Pieper, Cornelia	Verwaltungsrat Deutschlandradio
Pieper, Cornelia	Stiftungsrat der „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“
Pieper, Cornelia	Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes
Pronold, Florian	Kreistag Deggendorf
Pronold, Florian	Bayerischer Rundfunkrat
Reiche, Katherina	Kuratorium des Deutschen Museums
Roth, Michael	Kuratorium der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
Scheuer Dr. , Andreas	Stadtrat der Stadt Passau
Schwarzelühr-Sutter, Rita	Kreistag Waldshut
Schwarzelühr-Sutter, Rita	Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt
Schwarzelühr-Sutter, Rita	Universitätsbeirat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Silberhorn, Thomas	Kreistag des Landkreises Bamberg
Stadler Dr. , Max	Stadtrat der Stadt Passau
Stadler Dr. , Max	Kuratorium der „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
Tauber Dr. , Peter	Kreistag Main-Kinzig-Kreis
Vogel, Volkmar	Kreistag des Thüringischen Landkreises Greiz
Wanderwitz, Marco	Kreistag des Landkreises Zwickau
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	Kuratorium der Bundeszentrale für politische Bildung
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	Kuratorium der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
Wittke, Oliver	Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (Ruhrparlament)
Zierke, Stefan	Stadtverordnetenversammlung Prenzlau
Zierke, Stefan	Kreistag Uckermark

Die in § 7 ParlStG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BMinG durch den Gesetzgeber aufgenommene Soll-Vorschrift regelt das Absehen der Bekleidung eines öffentlichen Ehrenamtes während der Amtszeit. Die Bundesregierung kann Ausnahmen hiervon zulassen. Öffentliche Ehrenämter zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausgestaltet sind und öffentlichen Interessen dienen. Darüber hinaus gilt als öffentliches Ehrenamt auch jede Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, in welche die oder der Betreffende behördlich bestellt oder durch Wahl berufen ist. Die unentgeltliche Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben in einem öffentlichen Ehrenamt liegt grundsätzlich im Interesse der Bundesregierung. Die Vorschrift

dient der Vermeidung von Ämterhäufungen und eventuellen Interessenkollisionen. Von der Ausnahmemöglichkeit wird seitens der Betroffenen nur restriktiv Gebrauch gemacht.

Die Übersicht enthält aus den bereits in den Vorbemerkungen dargestellten Gründen nicht alle Ausnahmen seit Bestehen der gesetzlichen Regelung.

5. Welche Parlamentarischen Staatssekretäre haben seit Bestehen der Regelung des § 5 Absatz 3 BMinG der Bundesregierung über Geschenke Mitteilung gemacht, die sie in Bezug auf ihr Amt erhielten?

Wie entschied die Bundesregierung jeweils über die Verwendung der Geschenke?

Welche Entscheidungsgrundlagen wurden der Entscheidung jeweils zugrunde gelegt?

Der Bundesregierung wurden keine Mitteilungen über Geschenke im Sinne der Fragestellung gemacht.

6. In wie vielen und welchen Fällen haben Parlamentarische Staatssekretäre, die beabsichtigten, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies der Bundesregierung schriftlich seit Bestehen der Regelung des § 6a Absatz 1 BMinG angezeigt (bitte einzeln auflisten)?
7. In wie vielen und welchen Fällen hat die Bundesregierung die Aufnahme der Tätigkeit eines Parlamentarischen Staatssekretärs gemäß § 6a Absatz 2 BMinG seit Bestehen der Regelung vorläufig untersagt (bitte einzeln auflisten)?
8. In wie vielen und welchen Fällen hat die Bundesregierung die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise gemäß § 6b Absatz 1 BMinG seit Bestehen der Regelung untersagt (bitte einzeln nach Dauer der Untersagung auflisten)?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Sämtliche Entscheidungen der Bundesregierung auf Anzeigen beabsichtigter nachamtlicher Beschäftigung von Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären sind mit Angaben zu den angezeigten nachamtlichen Beschäftigungen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

9. Wie viele und welche Parlamentarischen Staatssekretäre wurden im Anschluss Bundesminister?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Wie viele ehemalige Mitglieder der Bundesregierung haben derzeit einen Anspruch auf Ruhegehalt in jeweils welcher Höhe, und auf welche Summe lassen sich die Ansprüche der Ruhegehälter ehemaliger Mitglieder der Bundesregierung insgesamt summieren?

Die Angaben im Sinne der Fragestellung sind dem aktuellen Ergänzenden Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 gemäß § 154 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (Altersversicherungsbericht 2020) zu entnehmen. Für Tabelle A.7 liegt die im nachfolgenden dargestellte Aktualisierung vor (Stand: Januar 2020):

	Ruhegehaltsempfänger				Witwen/Witwer			
	Anzahl			Durchschnittlicher Zahlbetrag ¹ (in Euro/Monat)	Anzahl			Durchschnittl. Monatsbetrag in Euro
	Männer	Frauen	Gesamt		Männer	Frauen	Gesamt	
Bund ²	110	35	145	4.590,00	0	50	50	3.160,00

¹ Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie jährlichen Sonderzuwendungen oder Einmalzahlungen.

² Mitglieder der Bundesregierung einschließlich Parlamentarische Staatssekretäre.

Bei der Anzahl handelt es sich aufgrund des Datenschutzes um auf ein Vielfaches von 5 gerundete Angaben.

Darüber hinausgehende Aktualisierungen liegen nicht vor.

